
S 40 U 186/04 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 40 U 186/04 ER
Datum	03.09.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 B 178/ER U
Datum	11.01.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Hamburg vom 3. September 2004 wird zur ckgewiesen. Au rgergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Gr nde:

Die statthafte und zul ssige, insbesondere fristgerecht eingelegte Beschwerde ([    172](#), [173](#) Sozialgerichtsgesetz     SGG -), der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat ([   174 SGG](#)), und mit der sich der Antragsteller sowohl gegen die Versagung einstweiligen Rechtsschutzes gegen ber der mit sofort vollziehbarem Bescheid der Antragsgegnerin vom 25. M rz 2004 erfolgten Entziehung der Verletztenrente als auch gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe f r das einstweilige Schutzverfahren wendet, ist nicht begr ndet. Das Sozialgericht hat zu Recht die Gew hrung einstweiligen Rechtsschutzes auf der Grundlage einer offenen Vorausbeurteilung der Hauptsache und hiervon ausgehend die Bewilligung von Prozesskostenhilfe f r dieses Verfahren wegen der absehbaren Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung abgelehnt.

Auch der beschlie ende Senat gelangt bei der in Verfahren des einstweiligen

Rechtsschutzes regelmäßig lediglich erforderlichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage zu der Überzeugung, dass in Gestalt des durch den Arzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. F. erstellten Gutachtens vom 18. Februar 2004 gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Minderung der Erwerbsfähigkeit in rentenberechtigendem Grade aufgrund der Folgen des Arbeitsunfalles vom 4. August 1999 bei dem Antragsteller nicht mehr besteht. Allerdings bedarf dies im Hinblick auf die Stellungnahme der den Antragsteller behandelnden Nervenärztin Dr. M. vom 1. April 2004 der weiteren Aufklärung. Eine solche hat in diesem hierauf weist das Sozialgericht zutreffend hin in dem anhängigen Klageverfahren durch Einholung einer ergänzenden Stellungnahme von Dr. F. und erforderlichenfalls durch die Erhebung weiterer Beweise zu erfolgen. Hiervon ausgehend ergibt die im Rahmen von [Â§ 86 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) vorzunehmende Bewertung der Interessen des Antragstellers, von den Auswirkungen des angegriffenen Bescheides zunächst verschont zu bleiben, einerseits, und des öffentlichen Interesses an der sofortigen Durchsetzung desselben andererseits, dass letzterem der Vorrang gebührt. Dem Antragsteller und seiner Familie stehen ausweislich der mit dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das vorliegende Verfahren eingereichten Unterlagen auch nach Wegfall der Verletztenrente mit insgesamt 1.676,83 EUR/Monat noch ausreichend Mittel zur Bestreitung eines angemessenen Lebensunterhaltes zur Verfügung. Im Falle des Obsiegens würden die einbehaltenen Beiträge nachgezahlt. Demgegenüber würde der Antragsteller voraussichtlich nicht in der Lage sein, überzahlte Beiträge zurückzuerstatten.

Die Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt aus [Â§ 177 SGG](#).

Erstellt am: 16.03.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024